



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
11019 Berlin

An das
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
11030 Berlin

- ausschließlich per Mail -

11. März 2025

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
2025-0001710

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA- DG)

Beteiligung der Länder

Ihr Schreiben vom 07. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat bei der Erstellung dieser Stellungnahme die Clearingstelle Mittelstand beteiligt.

Es wird angeregt, zeitnah das parlamentarische Verfahren zu durchlaufen, damit den vom EU-Data Act betroffenen Akteuren die notwendigen behördlichen Ansprechpartner*innen bei der praktischen Implementierung der neuen Vorgaben zur Verfügung stehen.

Begrüßt wird, dass der Gesetzesentwurf eine schlanke und nutzerorientierte Durchsetzungsstruktur und einen ausgewogenen Sanktionsrahmen vorsieht. Die Bündelung der Entscheidungskompetenz bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) als in Digital- und Datenthemen kompetente Behörde wird ebenfalls positiv bewertet. Dadurch liegt die Abstimmung mit weiteren zuständigen Behörden sowie die Aufsichts- und Beratungsfunktion gegenüber Unternehmen in einer Hand.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Der Data Act sorgt bei den Unternehmen für einen großen Compliance-Aufwand und hohe Rechtsunsicherheit, sodass die vordergründige Aufgabe der BNetzA die Beratung und Unterstützung der Anwendungspraxis bei der Umsetzung und Auslegung der neuen Verordnungsvorschriften sein sollte und nicht die Sanktionierung. Damit die BNetzA ihren Beratungsauftrag abbilden kann, sollten hierfür entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen werden.

Im Einzelnen:

Zu § 3

Die in § 3 DA-DG vorgesehene Sonderzuständigkeit der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zur Beurteilung von datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der Anwendung des EU-Data Act sollte nicht zu Friktionen führen. Fraglich ist das Verhältnis von § 3 DA-DG zu anderen datenschutzrechtlichen Aspekten der Datennutzung außerhalb der Vorschriften des Data Acts, bei denen es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Landesdatenschutzbehörden verbleibt.

Derzeit sind die Bemühungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene groß, zu entbürokratisieren, sodass fraglich ist, ob die in § 3 Absatz 7 des Referentenentwurfes geschaffene Berichtspflicht der BfDI gegenüber BMWK, BMDV und BNetzA der richtige Weg ist, auch wenn der Bericht u.a. Vorschläge zur Beschleunigung unterbreiten soll.

Zu § 5

Aufgrund der großen thematischen Reichweite und inhaltlichen Komplexität von möglichen Streitbeilegungsverfahren sollten die Streitbeilegungsstellen mit Fachexpert*innen besetzt sein.

Zu § 14

Die in § 14 geregelten Informationen der BNetzA gegenüber der Öffentlichkeit über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet, über ihre Tätigkeit und geführte Verfahren sind von großer Bedeutung für die Betroffenen. Informiert werden sollte zudem über die Entwicklungen auf europäischer Ebene, insbesondere in den anderen Mitgliedstaaten sowie über Äußerungen des Europäischen Dateninnovationsrats.

Zu § 16

Kritisch gesehen wird, dass Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der BNetzA keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Artikel 4 Absatz 8 und

Artikel 5 Absatz 10 des Data Acts sehen beispielsweise eine Ausnahme der Datenbereitstellungspflicht vor. Eine behördliche Entscheidung könnte in Streitfällen dazu führen, dass Geschäftsgeheimnisse unmittelbar preisgegeben werden müssen. Hierdurch kann Unternehmen aufgrund der Sensibilität von Geschäftsgeheimnissen ein großer Schaden entstehen. Den betroffenen Dateninhaber*innen sollte - vor allem, wenn es um die Herausgabe von Daten geht, die Geschäftsgeheimnisse beinhalten - ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung zustehen.

Zu § 18

Der gewählte Sanktionsrahmen wird als verhältnismäßig angesehen. Bei der Anwendung des Sanktionsrahmens sollte auf eine Koordination mit anderen Mitgliedsstaaten geachtet werden. Aufgrund der zahlreichen unbestimmten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe wird angeregt den Verschuldensmaßstab in § 18 Absatz 3 DA-DG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

